

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/3/0212/2017 - Fachbereich III									
	<b>Status:</b> öffentlich									
	<b>Sachbearbeiter:</b> G.Frehse									
	<b>Datum:</b> 31.01.2017									
	<b>Telefon:</b> 038828/330-182									
	<b>E-Mail:</b> g.frehse@schoenberger-land.de									
<b>Abschluss einer Vereinbarung mit dem WBV Stepenitz-Maurine zur Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für den Rupensdorfer Graben</b>										
<b>Beratungsfolge</b> Stadtvertretung Schönberg Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung 21.02.2017      Hauptausschuss	<table border="1"><thead><tr><th colspan="3">Abstimmung:</th></tr><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Abstimmung:			Ja	Nein	Enth.			
Abstimmung:										
Ja	Nein	Enth.								

## Sachverhalt:

Die Stadt Schönberg beauftragt den WBV mit der Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes. Zur Absicherung der Finanzierung hat der WBV einen Förderantrag gestellt. Die Stadt Schönberg hat derzeit einen Eigenanteil in Höhe von 1.818,17 EUR zu tragen.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt für die Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für den Rupensdorfer Graben, den Abschluss der beigefügten Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine. Die Eigenmittel werden im Haushaltsplan 2017 eingestellt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einstellung von 2.000,00 EUR Haushalt 2017 in die Haushaltsstelle 55201 52544

## Anlage:

Vereinbarung

## Vereinbarung GEPP Rupensdorfer Graben

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch  
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Stadt Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Götze  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht des Rupensdorfer Grabens (5).
2. Die Stadt Schönberg beauftragen den Verband mit der Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für den Rupensdorfer Grabens auf der Grundlage des Antrages vom 18.08.2016.
3. Im Auftrag der Stadt schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag für das Vorhaben.
4. Auf der Grundlage des Angebotes Institut Biota GmbH vom 24.01.2017 in Höhe von 18.187,72 € werden für das Jahr 2017 ⇒ 16.368,95 € Fördermittel (WasserFöRL M-V) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Stadt Schönberg verpflichtet sich, die Eigenmittel in Höhe von derzeit 1.818,77 € sowie eventuelle Zusatzkosten zu tragen. Zusatzkosten bedürfen der Zustimmung.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Baufortschritt abgefordert und sind bis 31.10.2017 bereitzustellen.  
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Gewässerpflege und Entwicklungsplanes entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den

Schönberg, den

.....  
Wasser- und Bodenverband  
Der Verbandsvorsteher

.....  
Stadt Schönberg  
Der Bürgermeister